Grundsätze über Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen der Stadt Hadamar

vom 15.02.2008, in Kraft getreten am 21.02.2008, geändert am 11.12.2009 mit Wirkung vom 16.01.2010

I. Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Grundsätze erstreckt sich auf alle Forderungen (Geldforderungen) der Stadtkasse Hadamar.

Für öffentlich-rechtliche Ansprüche sind sie jedoch nur insoweit anzuwenden, als nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung treffen.

II. Stundung

A Begriffsbestimmung

Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs.

B Anwendung

- Forderungen der Stadt Hadamar dürfen nur dann gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag in einer Summe zu entrichten und die Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- Grundstücksrestkaufgelder dürfen nur nach Bestellung einer Sicherungshypothek gestundet werden. In sonstigen Fällen soll, <u>wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner</u> <u>zweifelhaft erscheint</u>, die Stundungsgewährung von einer Sicherheitsleistung oder der Stellung eines Bürgen abhängig gemacht werden.
- 3. Gestundete Forderungen sind gemäß § 234 AO i.V.m. § 4 Hess.KAG zu verzinsen, soweit eine Verzinsung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

C Zuständigkeiten

Es sind zuständig

- a.) der Amtsleiter Finanzen bei Beträgen bis zu 5.000,00 €,
- b.) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- c.) der Magistrat bei Beträgen über 10.000,00 €.

III. Niederschlagung

A Begriffsbestimmung

Niederschlagung ist die befristete und unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Hadamar ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

B Anwendung

- 1. Die Niederschlagung einer Forderung der Stadtkasse ist nur zulässig, wenn ihre zwangsweise Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.
- 2. Von der Niederschlagung erhält der Schuldner keine Nachricht. In besonderen Fällen kann jedoch dem Schuldner gegenüber eine "Stundung bis auf Weiteres" ausgesprochen werden. Vorübergehend im Verwaltungszwangsverfahren nicht beitreibbare Forderungen sind von der Kasse in einem Verzeichnis zusammenzufassen, ausreichend zu erläutern und den zuständigen Abteilungen jährlich bekanntzugeben.
- 3. Niederschlagungen von Forderungen werden von den mittelbewirtschaftenden Abteilungen bearbeitet. Nachdem die Niederschlagung ausgesprochen ist, erhält die Stadtkasse eine Anordnung, dass der niedergeschlagene Betrag am Einnahmesoll abgesetzt wird.
- 4. Niedergeschlagene Beträge sind bei den Abteilungen in eine Niederschlagungsliste einzutragen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind laufend zu überwachen und bei einer Besserung ist die Einziehung und Sollstellung erneut zu veranlassen.

C Zuständigkeiten

Es sind zuständig

- a.) der Amtsleiter Finanzen bei Beträgen bis zu 3.000,00 €,
- b.) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 €,
- c.) der Magistrat bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- d.) der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen über 10.000,00 €.

IV. Erlass

A Begriffsbestimmung

Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch. Mit dem Erlass erlischt das Schuldverhältnis.

B Anwendung

- 1. Forderungen der Stadt Hadamar dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a.) sie wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, oder
 - b.) die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
 - c.) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Einziehung geboten erscheint.
- 2. Der Nachweis der dauernden Nichteinziehbarkeit ist durch Vorlage von Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder in anderer geeigneter Form zu erbringen.
- 3. Erlasse von Forderungen werden von den mittelbewirtschafteten Abteilungen bearbeitet. Rückstände, deren <u>dauernde</u> Uneinziehbarkeit im Vollstreckungsverfahren nachgewiesen ist, sind von der Kasse in einem Verzeichnis zusammenzufassen, ausreichend zu erläutern und den sachbearbeitenden Abteilungen jährlich bekanntzugeben.

C Zuständigkeiten

Es sind zuständig

- a.) der Amtsleiter Finanzen bei Beträgen bis zu 1.000,00 €,
- b.) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 3.000,00 €,
- c.) der Magistrat bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- d.) der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen über 10.000,00 €.

V. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 25. Januar 1980 außer Kraft.